

# RS OGH 1991/5/8 3Ob69/91, 7Ob208/98h, 3Ob115/00h, 2Ob237/06a, 3Ob186/07k, 9Ob73/07m, 10Ob42/17z, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.1991

## Norm

ABGB §914 I

ABGB §914 II

ABGB §914 IIIa

EheG §55a

EheG §69a

## Rechtssatz

Bei einem aus Anlaß einer einvernehmlichen Scheidung geschlossenen Vergleich wird im Fall der wesentlichen Änderung der Einkommensverhältnisse auch dann, wenn dies darin nicht zum Ausdruck kommt, davon auszugehen sein, daß die Parteien bei Kenntnis dieser Änderung den Unterhalt ebenfalls in der Höhe vereinbart hätten, wie es der aus dem Vergleich hervorgehenden Relation zwischen Einkommen und Unterhalt entspricht.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 69/91

Entscheidungstext OGH 08.05.1991 3 Ob 69/91

- 7 Ob 208/98h

Entscheidungstext OGH 28.04.1999 7 Ob 208/98h

- 3 Ob 115/00h

Entscheidungstext OGH 20.12.2000 3 Ob 115/00h

Beisatz: Dies gilt auch dann, wenn die Relation zwischen Einkommen und vereinbartem Unterhalt im Vergleich nicht zum Ausdruck kommt. (T1)

- 2 Ob 237/06a

Entscheidungstext OGH 30.11.2006 2 Ob 237/06a

Auch, Beisatz: Ob nach Abschluss eines Unterhaltsvergleiches bei Änderung der Verhältnisse die im Vergleich festgelegte Relation zwischen Einkommenshöhe und Unterhaltshöhe beibehalten werden soll oder die

Neubemessung völlig losgelöst von der vergleichswisen Regelung erfolgen soll, hängt somit primär von der nach den Auslegungskriterien des § 914 ABGB zu ermittelnden Absicht der Parteien ab. (T2)

- 3 Ob 186/07k

Entscheidungstext OGH 23.10.2007 3 Ob 186/07k

ähnlich; Beisatz: Die Auslegung des Unterhaltsvergleichs iSd § 914 ABGB hat unter Berücksichtigung der im Unterhaltsrecht heranzuziehenden Maßstabfigur eines familien- und pflichtbewussten Ehepartners zu erfolgen. (T3); Beisatz: Hier: Der Unterhaltsvergleich lässt berechtigterweise erwarten, dass nur eine unverschuldete Reduzierung des Einkommens des Unterhaltspflichtigen zu einer Unterhaltsminderung führen kann.(T4)

- 9 Ob 73/07m

Entscheidungstext OGH 19.12.2007 9 Ob 73/07m

Vgl auch; Beis ähnlich wie T2; Beisatz: Auch gerichtliche Vergleiche sind nach den §§ 914 ff ABGB auszulegen. (T5)

- 10 Ob 42/17z

Entscheidungstext OGH 10.10.2017 10 Ob 42/17z

Beisatz: Bei einer Vereinbarung im Sinn des § 55a Abs 2 EheG kann die Neubestimmung des Unterhaltsanspruchs wegen Änderung der Verhältnisse mangels gesetzlicher Regelung eines solchen Anspruchs immer nur im Weg ergänzender Vertragsauslegung erfolgen. Es kommt daher darauf an, was redliche und vernünftige Parteien für den von ihnen nicht bedachten Fall der geänderten Verhältnisse vereinbart hätten. (T6)

- 5 Ob 113/17d

Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 113/17d

Auch; Beis wie T2; Beis wie T6

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0017805

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

26.03.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)